

Erste Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313, 325) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach § 2 der Rechtsverordnung oder nach deren Anlage erhoben.

(2) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall jedoch das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Das übliche Maß wird insbesondere dann überschritten, wenn die Höhe der im konkreten Fall entstandenen Auslagen im Verhältnis zu den üblicherweise bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe anfallenden Auslagen abweicht. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 59 € pro Stunde erhoben werden.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde ist die Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

(3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 59 € pro Stunde erhoben.

(4) Für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 59 € pro Stunde erhoben.

(5) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 59 € pro Stunde erhoben.

(6) Für Beratungen wird eine Gebühr in Höhe von 59 Euro pro Stunde erhoben. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere vollendete Viertelstunde wird berechnet.

(7) Für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä. wird eine Gebühr in Höhe von 59 € pro Stunde erhoben, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der bei der Bearbeitung von Akteneinsichts- und Auskunftersuchen entstehende Verwaltungsaufwand bemisst sich auch daran, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen.

(9) Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.

(10) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird.

§ 3

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 4

(1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde vom 01. Oktober 2019 wird geändert.

(2) Anstatt der in der Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen vom 01. Oktober 2019 genannten Gebühren werden mit Inkrafttreten dieser ersten Änderung die in der Anlage genannten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung zur ersten Änderung.

(3) Für nicht in dieser Anlage zur ersten Änderung der Gebührenrechtsverordnung aufgeführte Leistungen gelten die in der Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01. Oktober 2019 genannten Gebührensätze unverändert weiter. Die erste Änderung der Rechtsverordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

(4) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser ersten Änderung der Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.10.2019 anzuwenden.

Böblingen, den 26.11.2021

Landrat Roland Bernhard

**Anlage zur ersten Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Auskunftsansprüche alle Ämter				
	Akteneinsicht bei Verwahren des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde			
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		59 € pro Std.	
Auskunftsbegehren nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)				
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		59 € pro Std.	
Auskunftsansprüche Veterinäramt				
	Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)			
	Informationsbegehren nach § 2 Abs.1 Nr.1 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 1.000 € (bei 59 € pro Std.)		59 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von 250 € (bei 59 € pro Std.)		59 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	Auskunftsbegehren nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMV)			
	Informationsbegehren die über die Datenübermittlung nach § 2 Abs.6 und § 3 Abs.5 TierSchMV hinausgehen		59 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
Straßenverkehr und Ordnung				
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
12.20.02-01	Verhaltensprüfung bei Hunden	224 €		
12.20.02-02	Bearbeitung von Widersprüchen gegen polizeirechtliche Anordnungen der Gemeinde		56 € pro Std.	
12.20.03.10	Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten			
12.20.03.10-01	Zulassung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)	46 €		

12.20.03.10-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)		23 €		
12.20.03.10-03	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG		27 €		
12.20.03.10-04	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition (§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 2 AWaffV)			56 € pro Std.	
Ausstellung einer Waffenbesitzkarte					
12.20.03.10-05	a)	allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	65 €		
12.20.03.10-06	b)	für mehrere Personen in den Fällen a),d) bis g) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	zzgl. für jeden weiteren Berechtigten 28 €		
12.20.03.10-07	c)	über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	74 €		
12.20.03.10-08	d)	zum Erwerb von Langwaffen durch Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	56 €		
12.20.03.10-09	e)	für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100 €		
12.20.03.10-10	f)	einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	18 €		
12.20.03.10-11	g)	für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	74 €		
12.20.03.10-12	h)	für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	335 €		
12.20.03.10-13	i)	für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	242 €		
12.20.03.10-14	j)	infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	112 €		
12.20.03.10-15	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger		18 €		
12.20.03.10-16	Eintragung von Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), je Waffe		18 €		
Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte					
12.20.03.10-17	a)	je Waffe	18 €		
12.20.03.10-18	b)	ab 20 Waffen, je Waffe	11 €		
12.20.03.10-19	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)		56 €		

12.20.03.10-20	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	28 €		
12.20.03.10-21	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	18 €		
12.20.03.10-22	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	74 €		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins			
12.20.03.10-23	a) nach § 10 Abs. 4 WaffG	279 €		
12.20.03.10-24	b) in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	279 €		
12.20.03.10-25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	46 €		
12.20.03.10-26	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	56 €		
12.20.03.10-27	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		56 € pro Std.	
12.20.03.10-28	Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen	18 €		
12.20.03.10-29	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 WaffG	93 €		
12.20.03.10-30	Erteilung einer Schießlerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	93 €		
12.20.03.10-31	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 6 WaffG)	18 €		
12.20.03.10-32	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Sicherung mit einem Blockiersystem (§ 20 Abs. 7 WaffG)	36 €		
12.20.03.10-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		56 € pro Std.	
12.20.03.10-34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		56 € pro Std.	
12.20.03.10-35	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	37 €		
12.20.03.10-36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	41 €		

12.20.03.10-37	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)		41 €		
12.20.03.10-38	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)		41 €		
12.20.03.10-39	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)		41 €		
12.20.03.10-42	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)		41 €		
	Europäischer Feuerwaffenpass				
12.20.03.10-43	a)	Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	46 €		
12.20.03.10-44	b)	Verlängerung der Geltungsdauer	18 €		
12.20.03.10-45	c)	Eintragung jeder weiteren Waffe	18 €		
12.20.03.10-46	d)	Änderung von sonstigen Eintragungen	13 €		
12.20.03.10-47	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)			56 € pro Std.	
12.20.03.10-48	Ausnahmeerlaubnis für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (§ 14 AWaffV)			56 € pro Std.	
12.20.03.10-49	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG			56 € pro Std.	
12.20.03.10-50	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG			56 € pro Std.	
12.20.03.10-51	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG		83 €		
12.20.03.10-52	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG			56 € pro Std.	

12.20.03.10-53	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	32 €		
12.20.03.10-54	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		56 pro Std.	
12.20.03.10-55	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahmen von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		56 € pro Std.	
12.20.03.10-56	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		56 € pro Std.	
12.20.03.10-57	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	9 €		
12.20.03.10-58	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)	56 €		
12.20.03.10-59	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG		56 € pro Std.	
12.20.03.10-60	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)	56 €		
12.20.03.10-61	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	112 €		
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung eines Befähigungs-scheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	41 €		
12.20.03.10-63	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	41 €		
12.20.03.10-64	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	41 €		
12.20.03.10-65	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	41 €		
12.20.03.10-66	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	112 €		
12.20.03.10-67	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	41 €		
12.20.03.10-68	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	41 €		
12.20.03.10-69	Zulassung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	41 €		

12.20.03.10-70	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins (§ 35 Abs. 2 SprengG)	74 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung (Bundesanzeiger)		
12.20.03.10-71	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	32 €		
12.20.03.10-73	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1.SprengV	41 €		
12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen				
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>ohne</u> bewirtschafteter Fläche (z.B. Imbissbetriebe)	168 €		
12.20.05-02	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>mit</u> bewirtschafteter Fläche	448 €		
12.20.05-03	Erweiterung/Änderung der Erlaubnis	168 €		
12.20.05-04	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	280 €		
12.20.05-05	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	168 €		
12.20.05-06	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG		56 € pro Std.	
12.20.05-07	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)		56 € pro Std.	
12.20.05-08	Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	56 €		
12.20.05-09	Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG	168 €		
12.20.05-10	Gestattungen nach § 12 GastG	112 €		
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse				
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)		56 € pro Std.	
12.20.07-02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		56 € pro Std.	
12.20.07-03	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach §§ 55, 55d GewO		56 € pro Std.	

12.20.07-04	Nachtrag von Tätigkeiten in der Reisegewerbekarte	56 €		
12.20.07-05	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2 GewO, Ersatzreisegewerbekarte	56 €		
12.20.07-06	Verlängerung der Reisegewerbekarte	56 €		
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	224 €		
12.20.07-08	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	168 €		
12.20.07-09	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		56 € pro Std.	
12.20.07-10	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz		56 € pro Std.	
12.20.07-11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21a Umsatzsteuergesetz (UStG)	84 €		
12.20.07-12	Ablehnung einer gewerberechtl. Erlaubnis		56 € pro Std.	
12.20.07-13	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (dazu gehört: Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes oder einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Handwerksuntersagung)		56 € pro Std.	
12.20.07-14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		56 € pro Std.	
12.20.07-15	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		56 € pro Std.	
12.20.07-16	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	500 € - 3.000 €		
12.20.07-17	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO	100 € - 1.500 €		
12.20.07-18	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§34a Abs. 1 GewO)	200 € - 2.000 €		
12.20.07-19	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der mit der Leitung beauftragten Personen (§ 34a Abs. 1 Satz 10 GewO)		56 € pro Std.	

12.20.07-20	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)	90 € - 300 €		
12.20.07-21	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatzfähigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)	60 € - 300 €		
12.20.07-22	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a Satz 7, Abs. 1 Satz 10 GewO)		56 € pro Std.	
12.20.07-23	Beschäftigungsverbot (§ 34a Abs. 4 GewO)		56 € pro Std.	
12.20.07-24	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat		56 € pro Std.	
12.21.05 Zulassung/ Abmeldung von Fahrzeugen (inklusive Genehmigungen)				
12.21.05-01	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	8 €		
12.26.04 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung				
	Überprüfungen von und Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung		82 € pro Std.	
12.26.04-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.04-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.04-03	Kontrollen/Untersuchungen/Probenentnahmen von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung		82 € pro Std.	
12.26.04-04	Überprüfung von Tierbestandsmeldungen in Datenbanken ohne Betriebskontrolle		82 € pro Std.	
	Tiere im Reiseverkehr, Kleintiere in der Dienststelle (Hunde, Katzen, Vögel u.a.)			
12.26.04-05	a) einfache Bescheinigung	24 €		
12.26.04-06	b) aufwendige Bescheinigung	39 €		
	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung			
12.26.04-07	a) einfach	16 €		
12.26.04-08	b) aufwendig	31 €		

12.26.04-09	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung		82 € pro Std.	
	Marktüberwachung landwirtschaftlicher Nutztiere			
12.26.04-10	a) Rinder	127 €		
12.26.04-11	b) Schafe	64 €		
	Beschickung von landwirtschaftlichen Sonderveranstaltungen			
12.26.04-12	a) ohne Probenentnahme	39 €		
12.26.04-13	b) mit Probenentnahme	79 €		
12.26.04-14	Schulung/Beratung			
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter Viertelstunde</i>		82 € pro Std.	
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung				
	Überprüfungen und Untersuchungen von Tieren, Tierhaltungen, Tiertransporten und Betrieben, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probenentnahmen bei Tieren und Produkten, Erteilung von Bescheinigungen		87 € pro Std.	
12.26.06-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.06-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.06-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Gutachten, Zulassungen, Ausstellen von Sachkundebescheinigungen		87 € pro Std.	
12.26.06-04	Schulung/Beratung			
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach angefangener Viertelstunde</i>		87 € pro Std.	
Bauen und Gewerbe				
52.10	Bauordnung			
52.10-01	Bauvorbescheid			0,3 % der Baukosten, mind. 155 €

52.10-02	Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten		62 € pro Std., mindestens 155 €	
52.10-03	Baugenehmigung			0,6 % der Baukosten, mind. 155 €
52.10-04	Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten		155 € bis 1.000 €	
52.10-05	Genehmigung Abbruch			0,25 % der Abbruch kosten, mind. 155 €
52.10-06	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren			0,5 % der Baukosten, mind. 155 €
52.10-07	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren ohne anrechenbare Baukosten		155 € bis 1.000 €	
	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen, Zulassungen, Ermessensentscheidungen im baurechtlichen Verfahren			
52.10-11	Überschreitung HauptGRZ (§ 19 Abs. 2 BauNVO)			Fläche *42 €, mindestens 155 €
	Überschreitung NebenGRZ (§ 19 Abs. 4 BauNVO)			Fläche *18 €, mindestens 155 €
	Überschreitung GFZ			Fläche*42 €, mindestens 155 €
	Überschreitung der Baugrenze/Baulinie sowie Bauverbot/Vorgartenfläche mit dem Baukörper			0,75 % des überschreiten den Bauteils, mindestens 155 €

	Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge oder -breite			0,75 % des überschreiten den Bauteils, mindestens 155 €
	Überschreitung der Trauf-, Firsthöhe (Kniestock analog)			5 € bis 10 € pro 10 cm* Trauflänge, mindestens 155 €
	Befreiung bei fehlender Dachbegrünung			5 € pro m ² , mindestens 155 €
	Überschreitung Zulässigkeit von Dachaufbauten			pro lfd. Meter 50 €, mindestens 155 €
	Überschreitung bei Beschränkung der Wohnungszahl			jede weitere Wohnung je m ² 50 €, mindestens 155 €
	Überschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 50 €, mindestens 155 €
	Unterschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 25 €, mindestens 155 €
52.10-14	Genehmigung, Befreiung und Eignungsfeststellung nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG)		62 € pro Std., mind. 155 €	
52.10-15	Genehmigung einer anderen Nutzungsart im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 33a NatSchG		62 € pro Std.	
52.10-16	Befreiungen in Überschwemmungsgebieten		62 € pro Std., mind. 186 €	
52.10-17	Baulasten/ Einheitsbaulast	125 € bis 500 € je Baulast		
52.10-18	Verlängerung von Bescheiden	ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 155 €		
52.10-19	Teilbaufreigabe	100 € je Teilbaufreigabe		
	Bauabnahmen			

52.10-20	Bauüberwachung, bis zu 2 Abnahmen			0,15 % der Baukosten, mind. 155 €
52.10-21	Weitere Abnahmen		62 € pro Std.	
52.10-22	Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins		62 € pro Std.	
52.10-23	Sonstige Baukontrolle		62 € pro Std.	
52.10-24	Abnahme fliegender Bauten		62 € pro Std.	
52.10-25	Brandverhütungsschauen inkl. Nachschauen als untere Baurechtsbehörde	200 €		
52.10-26	Baurechtliche Anordnungen (inkl. denkmalschutzrechtliche Anordnungen)	155 € bis 2.000 €		
52.10-27	Kenntnisgabeverfahren Grundgebühr	75 €		
52.10-28	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	100 € pro Einheit		
52.10-29	Änderungsbescheinigung nach WEG	155 € bis 500 €		
52.10-30	Beratungen außerhalb von Genehmigungsverfahren Berechnungen je angefangene Viertelstunde, 1. Viertelstunde gebührenfrei		15 € pro Viertelstunde	
52.10-31	Akteneinsicht vor Ort	15 €		
52.10-32	Sonstige öffentliche Leistungen des Baurechtsamts soweit oben nicht gesondert aufgeführt.		62 € pro Std.	
	Schornsteinfegerwesen			
52.10-33	Anlassbezogene Kehrbezirksprüfung		62 € pro Std.	
52.10-34	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Erstbestellung)		248 €	
52.10-35	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)		248 €	

52.10-36	Widerruf der Bestellung		62 € pro Stunde, mind. 496 €	
52.10-37	Verweis gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	124 €		
52.10-38	Warnungsgeld gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG		62 € pro Stunde, mind. 186 €	
52.10-39	Aufhebung der Bestellung	124 €		
52.10-40	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 3 SchfHwG		124 € bis 250 €	
52.10-41	Anordnungen nach § 1 Abs. 3 (Zutrittsverweigerung) oder § 15 SchfHwG (anlassbezogene Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)		124 € bis 350 €	
52.10-42	Zweitbescheide nach § 25 Abs. 2 SchfHwG		186 € bis 500 €	
52.10-43	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG	15 €		
52.10-44	Kostenfestsetzungsbescheide nach § 26 Abs. 2 SchfHwG	82 €		
52.10-45	Widersprüche gegen Anordnungen des Bezirksschornsteinfegers		62 € pro Std.	
52.10-46	Ausnahme nach § 22 der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)		124 € bis 350 €	
52.10-47	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG)		124 € bis 2.000 €	
52.10-48	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)		124 € bis 2.000 €	
Die Gebühren nach 52.10-11 bis 52.10-17 können zusätzlich zu anderen mit einem Bauvorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.				
56.10.040 Umweltschutzmaßnahmen				
56.10.040-06	f) ohne IK		544 € bis 2.000 €	
	Genehmigung für Steinbrüche			
	Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheid (§§ 8, 8a, 9 BlmSchG)			
56.10.040-09	a) in den Fällen 56.10.040-01 bis 56.10.040-06		68 € pro Std. zzgl. 50% der Wertgebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06	

56.10.040-12	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen		68 € pro Std., mindestens 136 €	
56.10.040-13	Anzeigeverfahren nach §§ 15 und 67 Abs. 2 BImSchG		68 € pro Std.	
56.10.040-29	Schallpegel- und Lichtmessungen, Geruchsbegehungen		68 € pro Std., mind. 136 €	
56.10.040-30	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die im Interesse oder auf Veranlassen des Gebührenschuldners vorgenommen werden		68 € pro Std.	
56.20.040 Arbeitsschutz				
	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		59 € pro Std. zzgl.	
56.20.040-04	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern nach § 17 Abs. 1 SprengG	236 € bis 2.000 € zzgl. 58 € pro Std. und der nach Baurecht anfallenden Gebühren		
56.20.040-05	Anordnungen und Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 2. SprengV, 3. SprengV		59 € pro Std.	
56.20.040-09	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG		59 € pro Std.	
56.20.040-10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	59 € bis 1.000 €		
56.20.040-11	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		59 € pro Std.	
Wasserwirtschaft				
55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen				
55.20.02-01	Erlaubnisverfahren <u>ohne</u> Öffentlichkeitsbeteiligung	568 €		
	Bei aufwändigen Verfahren: + Zeitzuschläge		71 € pro Std.	

55.20.02-02	Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung		1.313 €		
	Bei aufwändigen Verfahren: + Zeitzuschläge			71 € pro Std.	
55.20.02-10	c)	Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer	639 €		
55.20.02-14	Erlaubnis Erdwärmesonden (bis 2 Sonden)		568 €		
55.20.02-17	Genehmigungen nach WG, Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		568 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-18	Einvernehmen nach WG, WHG		213 €		3‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-20	Anzeigeverfahren nach WG, WHG		213 €	71 € pro Std.	
55.20.02-21	Planfeststellungen		2.485 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-25	sonstige öffentliche Leistungen (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen z.B. Grundwasser-umleitungen, Eignungsfeststellungen, Anordnungen nach WHG, Beratungen)			71 € pro Std.	
56.10.01 Altlasten					
56.10.01-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen lt. BBodSchG/-V, LbodSchAG			77 € pro Std., mind. 231 €	
56.10.01-02	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung lt. §§ 14, 16 BbodSchG			77 € pro Std., mind. 231 €	
56.10.01-03	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans lt. §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG				6‰ der Sanierungskosten, mind. 231 €
56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen					
56.10.04-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen			77 € pro Std.	

Landwirtschaft und Naturschutz				
55.40.	Naturschutz und Landschaftspflege			
55.40-03	a) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung > 500 m ² Auffüllfläche <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>		a) Grundgebühr für die enthaltene baurechl. Genehmigung 52.10-04, 62 € pro Stunde, mind. 155 €	a) 1 € je m ³ Auffüllmaterial , mind. 200 €
	b) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet ≥ 500 m ² Auffüllfläche <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr naturschutzrechtl.), einer Zeitgebühr (baurechl.) und einer Wertgebühr zusammen.</i>		b) - Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 65 € pro Stunde, mind. 65 € - Grundgebühr für die enthaltene baurechl. Genehmigung 52.10-04, 62 € pro Stunde, mind. 155 €	b) 1 € je m ³ Auffüllmaterial , mind. 200 €
	d) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung außerhalb Landschaftsschutzgebiet < 500 m ² Auffüllfläche Vorhaben nach § 17 Abs. 3 BNatschG		d) Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 65 € pro Stunde, mind. 65 €	d) 1 € je m ³ Auffüllmaterial , mind. 200 €
55.40-05	Genehmigung sonstiger Veränderungen der Bodengestalt		65 € pro Stunde, mind. 260 €	
55.40-07	Verlängerung von Bescheiden	Ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 130 €		
55.40-08	Ausstellung von Negativzeugnissen		65 € pro Stunde	
55.40-09	Sonstige Anordnungen, Gestattungen, Entscheidungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts		65 € pro Stunde	
55.40-10	Genehmigung von Leitungen im Außenbereich			
	b) pro 100 m Trasse Landschaftsschutzgebiet <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	b) 260 €		c) 75 € pro angef. 100 m Trasse

	c) pro 100 m Trasse Biotop/Naturdenkmal <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr <u>und</u> einer Wertgebühr zusammen.</i>	c) 260 €		c) 100 € pro angef. 100 m Trasse
55.51				
Landwirtschaft				
55.51-01	Ausnahmegenehmigungen von MEKA-Auflagen	30 €	60 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-02	Ausnahmegenehmigungen nach der Direktzahlungsverpflichtungsverordnu ng und nach Cross-Compliance		60 € pro Std.	
55.51-09	Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen) nach Pflanzenschutz- anwendungsgesetz (PflschAnwG)	30 €	60 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-10	Anordnung und Befreiung von Anforderungen nach der Wasserschutz-gebietsberatung und Verwaltungs-verfahren zur Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) (Mulchsaat, Pflugverzicht); automatischer Abzug bei SchALVO- Ausgleich		60€ pro Std.	
55.51-11	Saatgutverkehrskontrolle (gemäß Saatgutverkehrsgesetz) auf Antrag		60 € pro Std.	
55.51-12	Allgemein: Ausstellung einer 2. Urkunde		60 € pro Std.	
55.51-13	Grünlandumbruch § 27 LLG, § 4 SchALVO, § 16 DirektZahlDurchfG		60 € pro Stunde, mind. 90 €	
Forsten				
55.50				
Forstwirtschaft				
55.50-01	Genehmigung zur Kennzeichnung von Waldwegen für die Erholungsnutzung nach § 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG)		61 € pro Std.	
55.50-02	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)		61 € pro Std.	
55.50-03	Genehmigung zur Teilung von Wald- grundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)		61 € pro Std.	

55.50-05	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)		61 € pro Std.	
55.50-06	Waldführungen für Kindergärten und Schulklassen	30 €		
55.50-07	sonstige Führungen		61 € pro Std.	
55.50-08	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	45 €		
55.50-09	Zulassung von Ausnahmen im Biotopschutzwald (§30a Abs. 5 LWaldG)		61 € pro Std.	
55.50-10	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG		61 € pro Std.	
55.50-11	Forstliche Revierleitung im Körperschaftswald			62 € pro ha
55.50-12	sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Forstrechts		61 € pro Std.	